

95. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung
vom 30. Dezember 1919

i. S. **Continental** Gesellschaft für angewandte Elektrizität
gegen **Elektrochemische Werke Gurtellen**.

Lizenzvertrag. Die jährlich zu zahlende Lizenzgebühr ist eine periodische Leistung i. S. von Art. 128 Ziff. 1 OR und unterliegt deshalb der 5-jährigen Verjährung. Berechnung der Verzugszinse. Nichtanwendbarkeit von Art. 105 OR.

1. — In erster Linie ist die Einrede der Verjährung der Klageforderung, soweit damit die Lizenzgebühr pro 1910 geltend gemacht wird, zu prüfen. Die Entscheidung hängt davon ab, ob es sich um eine periodische Leistung im Sinne von Art. 128 OR handelt und folglich die 5-jährige Verjährungsfrist anwendbar ist. Denn in diesem Falle wäre die Forderung, da sie laut Art. 7 des Vertrages am 31. März 1911 fällig geworden ist, die Klage aber erst am 19. März 1917 angehoben wurde, in der Tat verjährt. In Uebereinstimmung mit den kantonalen Instanzen ist nun davon auszugehen, dass die Voraussetzungen von Art. 128 Ziff. 1 OR hier erfüllt sind, indem man es bei den auf Grund des Vertrages vom 14. Juni 1909 zu bezahlenden Lizenzgebühren mit periodisch zu machenden, regelmässig wiederkehrenden Leistungen, die auf demselben Schuldgrund beruhen, zu tun hat, und zudem ein der Pacht eines nutzbaren Rechtes ähnliches Rechtsverhältnis vorliegt. Da ferner die Klägerin eine Unterbrechung der Verjährung nicht substantiiert geltend gemacht und auch sonst keine stichhaltigen Gründe für eine gegenteilige Lösung der Verjährungsfrage vorgebracht hat, ist die Klage hinsichtlich der Lizenzgebühr pro 1910 abzuweisen.

2.
3.

4. — Auch das weitere Begehren, der Verzugszins sei nicht schon seit der Fälligkeit der Lizenzgebühr,

sondern erst seit der Klageanhebung zu berechnen, entbehrt der Begründung, da man es hier mit der Zahlung einer Geldschuld, und nicht von Zinsen im Sinne von Art. 105 OR, zu tun hat. Diese Bestimmung bezieht sich bloss auf den Verzug in der Zahlung von Kapitalzinsen (vergl. OSER, Komm. Anm. 2 a zu Art. 105; BECKER, Anm. 2 eod.) und ist deshalb auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

V. INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTTE
CONVENTIONS INTERNATIONALES

96. Urteil der I. Zivilabteilung vom 11. November 1919
i. S. **Schmid** gegen **Sihlthalbahngesellschaft**.

Eisenbahnfrachtvertrag. Rückforderung eines angeblich von der Empfangsbahn zu viel erhobenen Nachnahmebetrages durch den Empfänger. Auslegung des Ausdrucks «Tarif» in Art. 12 Abs. 4 Intern. Übereinkunft. Abweisung der Rüge, dass die auf den Frachtbriefen angegebenen Lirebeträge in Schweizerfranken zum Tageskurs hätten umgerechnet werden sollen.

A. — Hermann Nikielewsky, Landesprodukte en gros in Zürich, bezog im Januar und Februar 1916 aus Catania in 32 Sendungen Südfrüchte. Dabei erhob die Beklagte, Sihlthalbahngesellschaft, als Empfangsbahn je weilen eine Nachnahme des Absenders, der Speditionsfirma Gangemi, Gravina & C^{te}. in Catania, und zwar in Schweizerwährung, während auf den Frachtbriefen die Nachnahmebeträge in gleicher Höhe in Lire angegeben waren.

B. — Der Kläger Schmid, dem Nikielewsky seine

Rechte aus den betreffenden Frachtbriefen abgetreten hat, nimmt nun den Standpunkt ein, dass die Beklagte nur diejenigen Frankenbeträge hätte erheben dürfen, die sich bei Umrechnung der Lirebeträge zum Tageskurs in Schweizerfranken ergeben hätten. Die bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Lirekurses von 77,8 angeblich zu viel geleisteten 4157 Fr. 87 Cts. nebst Zins zu 6 % seit 23. März 1916 fordert er mit der vorliegenden Klage von der Beklagten zurück.

C. — Durch Urteil vom 6. Februar 1919 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage gänzlich abgewiesen.

D. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Aufhebung und auf Gutheissung der Klage im vollen Umfange, eventuell auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Anordnung eines Beweisverfahrens.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Zu Unrecht will sich die Beklagte zu ihrer Befreiung auf Art. 44 Abs. 1 des Internat. Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr berufen, wonach alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrag erlöschen, wenn die Fracht nebst den sonst auf der Sendung haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen ist. Denn Art. 12 Abs. 4 I. Ü., auf den der Kläger in erster Linie den Klageanspruch gründet, bestimmt ausdrücklich, dass auf die dort umschriebenen Rückforderungsansprüche Art. 44 Abs. 1 nicht anwendbar sei. Ebensowenig kann natürlich dieser Erlösungsgrund der Klage entgegengehalten werden, soweit sie sich als ausservertragliche Schadensersatzklage bzw. als Bereicherungsklage darstellt.

2. — Auch die Aktivlegitimation des Klägers ist zu bejahen. Sie ergibt sich aus Art. 26 I. Ü. ohne weiteres, und wurde vergeblich von der Beklagten unter Hinweis auf die Natur der Nachnahme als eines Auftragsverhält-

nisses zwischen dem Absender und der Versandbahn bestritten. Die Ausführungen der Beklagten, dass nur der Absender zur Geltendmachung der Ansprüche aus dem Einziehungsmandat berechtigt sei, und das Zitat aus GERSTNER, Komm. z. I. Ü. S. 232 f. Ziff. 4 treffen wohl für den in Art. 13 Abs. 4 I. Ü. geregelten Spezialfall der Ablieferung des Gutes ohne Einziehung der Nachnahme zu: alsdann hat die Eisenbahn den entstandenen Schaden bis zum Nachnahmebetrag dem Absender zu ersetzen. Ist dagegen die Nachnahme vom Empfänger eingelöst worden, so ist selbstverständlich nur er zur Rückforderung eines zu viel erhobenen Betrages befugt.

Die Passivlegitimation der Beklagten sodann folgt aus Art. 27 Abs. 3 I. Ü., welcher, wie Art. 26, nicht nur für den Frachtvertrag im engeren Sinn, sondern auch für das damit verbundene Inkassomandat gilt. Danach hat der Kläger die Wahl, die erste Bahn, oder diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbrief übernommen hat, oder endlich diejenige zu belangen, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat.

3. — Der in Art. 12 Abs. 4 I. Ü. vorgesehene Rückforderungsanspruch setzt voraus: entweder, dass der Tarif unrichtig angewendet worden ist, oder dass bei der Festsetzung der Frachtgelder und Gebühren Rechnungsfehler vorgekommen sind. Dass man es hier nicht mit einem solchen Fehler zu tun hat, hat schon die Vorinstanz überzeugend dargetan, und es kann einfach auf ihre Argumentation verwiesen werden. Es fragt sich aber, ob nicht die erste Voraussetzung — unrichtige Anwendung des Tarifs — erfüllt sei. Wenn nun zwar zuzugeben ist, dass der Streit sich nicht um Tarifansätze dreht, so darf immerhin der Ausdruck « Tarif » dahin ausgelegt werden, dass in einem weiteren Sinne auch die in den internat. Gütertarifen enthaltenen reglementarischen Bestimmungen darunter fallen, woraus folgt, dass die unrichtige Anwendung einer solchen Bestimmung ebenfalls einen Rückforderungsanspruch begründen kann. Nun weist der

schweizerisch-italienische Gütertarif in Teil I Abteilung A eine ganze Reihe solcher reglementarischer Bestimmungen auf, insbesondere folgende Zusatzbestimmung (4) zu Art. 13 I. Ü. : « Die Nachnahme ist im Frachtbrief in Franken auszudrücken. » Hieraus, aus der Zusatzbestimmung 3 zu Art. 12, wonach die den schweizer. Verwaltungen gebührenden Transporttaxen und Nebengebühren und die Beträge für die das Gut belastenden Nachnahmen dieser Verwaltungen auf Sendungen im direkten Verkehr in Italien in Franken-Goldwährung erhoben werden, sowie aus der Vorschrift in Art. 12 der bei den Akten liegenden Instruktion für das Rechnungswesen der Grenzstationen, dass die Abschlagszahlungen und die Zahlung der Saldi in Gold erfolgen müssen, geht hervor, dass im Transitverkehr Schweiz-Italien und umgekehrt die gegenseitige Belastung der Frachten und sonstigen auf dem Gut lastenden Forderungen auf Grund einer einheitlichen Währung stattfindet, die als unabänderlich vorausgesetzt wird, nämlich der Goldfrankenwährung; dabei wird auf die Kursverhältnisse keine Rücksicht genommen, und die Schwierigkeiten, die sich aus den Kursschwankungen ergeben würden, sind von vornherein ausgeschaltet. Der Kläger hat denn auch begreiflicherweise keine Bestimmung namhaft machen können, nach der die schweiz. Bahnen bei der Einlösung von Nachnahmen für Rechnung italienischer Interessenten den Kurs zu berücksichtigen hätten. Der Umstand, dass hier die Nachnahmebeträge auf den Frachtbriefen in Lire ausgesetzt sind und die Versandstation die Frachtbriefe so entgegengenommen hat, kann an dieser Rechtslage nichts ändern und für die Beklagte keine Pflicht zur Umrechnung in Schweizerfranken zum Tageskurs begründen. Denn damit hätte ja die Beklagte den bestehenden Vorschriften zuwidergehandelt; angesichts der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Nachnahme im Frachtbrief in Franken auszudrücken sei, lag es übrigens nahe, in der Bezeichnung « L... » lediglich eine Nennwerts-

angabe, und nicht die vorschriftswidrige Berechnung der Nachnahmebeträge in Lire, in bewusstem Gegensatz zu Schweizerfranken, zu erblicken. Der Kläger kann deshalb aus der Bestimmung in Art. 17 I. Ü., wonach der Empfänger durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes verpflichtet wird, der Eisenbahn die « im Frachtbrief ersichtlich gemachten Beträge » zu bezahlen, nichts zu seinen Gunsten herleiten. Artikel 84 Abs. 2 OR sodann, auf den er sich weiter beruft, fällt angesichts des in Art. 455 OR enthaltenen Vorbehalts der besonderen eisenbahnfrachtrechtlichen Bestimmungen ausser Betracht.

4. — Die Klageforderung ist aber auch aus dem vom Kläger in zweiter Linie herangezogenen Gesichtspunkt der ausservertraglichen Haftung abzuweisen, wofür wiederum auf die schlüssigen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann.

Die Bereicherungsklage endlich scheidet schon an der für das Bundesgericht verbindlichen Feststellung der Vorinstanz, dass die Beklagte die erhaltenen Frankenbeträge an den Versender weitergeleitet und dieser sie richtig empfangen hat, sodass die Beklagte jedenfalls nicht bereichert ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 6. Februar 1919 bestätigt.

VI. SCHULDBETREIBUNGS- U. KONKURSRECHT

POURSUITE ET FAILLITE

Vgl. III. Teil Nr. 40 bis 44. — Voir III^e partie n° 40 à 44.